



Bildungsträger in Bayern
die Landesmittel für
Alphabetisierungskurse beantragen

(Verteiler lt. E-Mail)

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
13-6002.621-
Herr Neumayer

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1603
markus.neumayer@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 871 808-341605

Landshut,
23.10.2017

**Mittel des Freistaates Bayern für das Förderprogramm "ALPHA+ besser lesen und schreiben";
Neufassung Förderrichtlinien ab 01.06.2017**

Anlage: Förderrichtlinien „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ (Stand 01.06.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2013 wurde im Rahmen des ESF-Programms „Zukunft in Bayern 2007 bis 2013“ die Förderung des Projekts „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ aufgenommen. Seit Januar 2015 erfolgt die Förderung ausschließlich mit Mitteln des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Dieses Förderprogramm verfolgt das Ziel, möglichst flächendeckend in ganz Bayern geeigneten Trägern einen finanziellen Anreiz für die Durchführung von Kursen zur Alphabetisierung von erwachsenen Personen zu bieten, die aufgrund ihrer begrenzten schriftsprachlichen Kompetenzen nicht in der Lage sind, in angemessener Form am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Aufgrund der enormen Zugänge von Asylbewerbern und Flüchtlingen seit Anfang des Jahres 2015 hat das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zum 3. Mai 2016 das Modellprojekt „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende“ ins Leben gerufen. Zweck dieses Modellprojekts ist die Förderung von Alphabetisierungskursen für Asylsuchende und Geduldete. Nach Nr. 5 der Fördereckpunkte sind Zielgruppe alle Ausländerinnen und Ausländer ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind, sofern sie keinen anderweitigen Zugang zu Alphabetisierungskursen haben. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sind hingegen nicht teilnahmeberechtigt.

Dienstgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Telefon
+49 871 808-01
Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
nach Vereinbarung

Seit der Neufassung der Fördereckpunkte zum 1. Februar 2017 können unter bestimmten Voraussetzungen auch anerkannte Asylbewerber Zugang zu den Kursen des Modellprojekts „Kurse zur Alphabetisierung von Asylsuchenden“ bekommen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst am 09.09.2017 neue Förderrichtlinien für „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ erlassen. Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab 01.06.2017.

Die Zielgruppe bzw. der Gegenstand der Förderung ist in Nr. 2 wie bisher geregelt: „Gefördert werden Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit erheblichen Defiziten in den schriftsprachlichen Kompetenzen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben.“ Allerdings enthalten die Förderrichtlinien einige wesentliche Änderungen.

Nachstehend einige Hinweise zu den Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen.

1. Abgrenzung zu Alphabetisierung für Asylsuchende

Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung besteht in der Abgrenzung von „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ zu den Fördereckpunkten des Modellprojekts „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende“.

Die Regelung ist in Nr. 4.7 der Förderrichtlinien enthalten.

1. Nach Nr. 4.7.1 der Förderrichtlinien „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ sind Kurse grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn am dritten Unterrichtstag mindestens 5 Teilnehmende anwesend sind, die nicht nach Nr. 5 der Fördereckpunkte des Modellprojekts „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende“ teilnahme- oder zugangsberechtigt sind.
2. Nach Nr. 4.7.2 der Förderrichtlinien wird zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass mögliche Teilnehmende i. S. d. Nr. 4.6 der der Förderrichtlinien auch solche anerkannte Asylbewerber sind, die Leistungen nach dem SGB II erhalten und seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben.

Dies bedeutet, dass Asylsuchende, die leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind, grundsätzlich nicht an Kursen ALPHA+ teilnehmen können; dieser Personenkreis wird bevorzugt mit dem Modellprojekt „Alphabetisierung für Asylsuchende“ gefördert.

2. Anerkannte Asylbewerber; Zwei-Jahresfrist

Anerkannte Asylbewerber werden sich in der Regel längerfristig in Deutschland aufhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Personenkreis daher als förderfähige Teilnehmende an einem Kurs „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ teilnehmen.

Anerkannte Asylbewerber können dann an ALPHA+ Kursen teilnehmen, wenn sie seit mindesten 2 Jahren ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben. Diese Frist sollte grundsätzlich zu Beginn des Kurses erfüllt sein.

Die Frage, seit wann sich die anerkannten Asylbewerber in Bayern aufhalten ist nur schwer mit behördlichen Dokumenten zu belegen. Ausländerbehörden oder Unterkunftsverwaltungen erteilen in der Regel aus Datenschutzgründen keine Auskünfte.

Die Frage, seit wann sich der einzelne anerkannte Asylbewerber in Bayern aufhält ist daher in der Regel im Rahmen einer sorgfältigen Selbstauskunft der Teilnehmenden zu ermitteln.

Sollte die Absicht bestehen anerkannte Asylbewerber in einen ALPHA+ Kurs aufzunehmen, welche die 2-Jahresfrist zu Beginn des Kurses noch nicht voll erfüllt haben, werden Sie gebeten sich mit den zuständigen Sachbearbeitern des SG 13 der Regierung von Niederbayern in Verbindung zu setzen.

3. Teilnahme von grundsätzlich nicht förderfähigen Teilnehmern

Weiterhin wurde in Nr. 4.7.3 der Förderrichtlinien neu geregelt, dass weitere der in Nr. 5 der Fördereckpunkte des Modellprojekts „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende“ beschriebenen Personen an den Kursen des Förderprogramms „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ teilnehmen können, sofern ihr Anteil 25 v. H. der Gesamtzahl der Teilnehmenden nicht überschreitet.

Der Begriff „Gesamtzahl der Teilnehmenden“ stellt auf die förderfähigen Teilnehmenden ab.

Dies bedeutet, dass Asylsuchende, die leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind und anerkannte Asylbewerber, die erst seit kurzer Zeit in Bayern leben nur dann an ALPHA+ Kursen teilnehmen können, wenn ihr Anteil 25 % der Gesamtzahl der **förderfähigen** Teilnehmenden nicht überschreitet.

Diese Formulierung ist eng auszulegen; ein Ermessensspielraum zur Berücksichtigung von zusätzlichen nicht förderfähigen Teilnehmern besteht nicht; bei der Berechnung ist immer abzurunden.

(Beispiel: Ein Kurs hat am 3. Unterrichtstag 7 förderfähige Teilnehmer; 25 % davon sind 1,75; durch die erforderliche Abrundung kann dann nur 1 nicht förderfähige Person teilnehmen).

4. Sonderfall Familiennachzug

Bei Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Bayern kommen handelt es sich weder um Personen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind noch um anerkannte Asylbewerber. Dieser Personenkreis ist nicht nach Nr. 5 der Fördereckpunkte des Modellprojekts „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende“ teilnahme- oder zugangsberechtigt.

Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Bayern kommen und Alphabetisierungsbedarf haben, sind jedoch, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in Bayern, förderfähige Teilnehmer von „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ (Nr. 2 i.V.m. Nr. 4.7 der Förderrichtlinien).

Soweit ein im Wege des Familiennachzugs in Bayern lebendes Familienmitglied einen Kurs besuchen möchte, wird, um einen gleichzeitigen Besuch des Kurses zu ermöglichen, auch die im Wege eines Asylverfahrens anerkannte Person als förderfähig anerkannt, auch wenn die 2 Jahresfrist von dieser Person noch nicht erfüllt wird.

5. Teilnehmergebühren

Nach Nr. 5.3 der Förderrichtlinien ist die Gesamtsumme der Teilnehmergebühren gesondert auszuweisen. Sie wird bei der Berechnung des Eigenmittelanteils den Eigenmitteln zugerechnet. Der Träger muss bei der Erhebung von Teilnehmergebühren regelmäßig weniger als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln aufbringen.

6. Mitteilung an das SG 13 der Regierung von Niederbayern

Die wesentliche Änderung in den neuen Förderrichtlinien ist, wie bereits ausgeführt, die Abgrenzung von „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ zu den Fördereckpunkten des Modellprojekts „Kurse zu Alphabetisierung für Asylsuchende“.

Die Förderfähigkeit eines ALPHA+ Kurses wird mit der Teilnehmerzahl am dritten Unterrichtstag (Stichtag) festgestellt. Die Konstellation von förderfähigen Teilnehmenden zu grundsätzlich nicht förderfähigen Teilnehmenden (die im Rahmen der 25 % Regelung teilnehmen können) ist vom Grundsatz allerdings während der gesamten Projektlaufzeit zu gewährleisten.

Sollten sich während der Projektlaufzeit entscheidende Änderungen in der Teilnehmerzusammensetzung ergeben, ist dies unverzüglich der Regierung von Niederbayern mitzuteilen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch diese neuen Förderrichtlinien das Programm „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ wieder stärker auf den ursprünglichen Personenkreis fokussiert wird; auf Personen mit Alphabetisierungsbedarf die schon länger in Bayern leben und Personen, die sich voraussichtlich auch noch länger in Bayern aufhalten werden. Die Alphabetisierung dient damit nicht nur der gesellschaftlichen sondern auch der beruflichen Eingliederung.

Zur Ihrer weiteren Information erhalten Sie mit diesem Schreiben auch die entsprechenden Förderrichtlinien (Stand 01.06.2017).

Für Fragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen im SG 13 der Regierung von Niederbayern sowie der Unterzeichnende selbst gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Neumayer
Regierungsdirektor